

LANDKREIS MÜHLendorf a. INN

BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET "AM KORNfeld"

M 1 : 1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

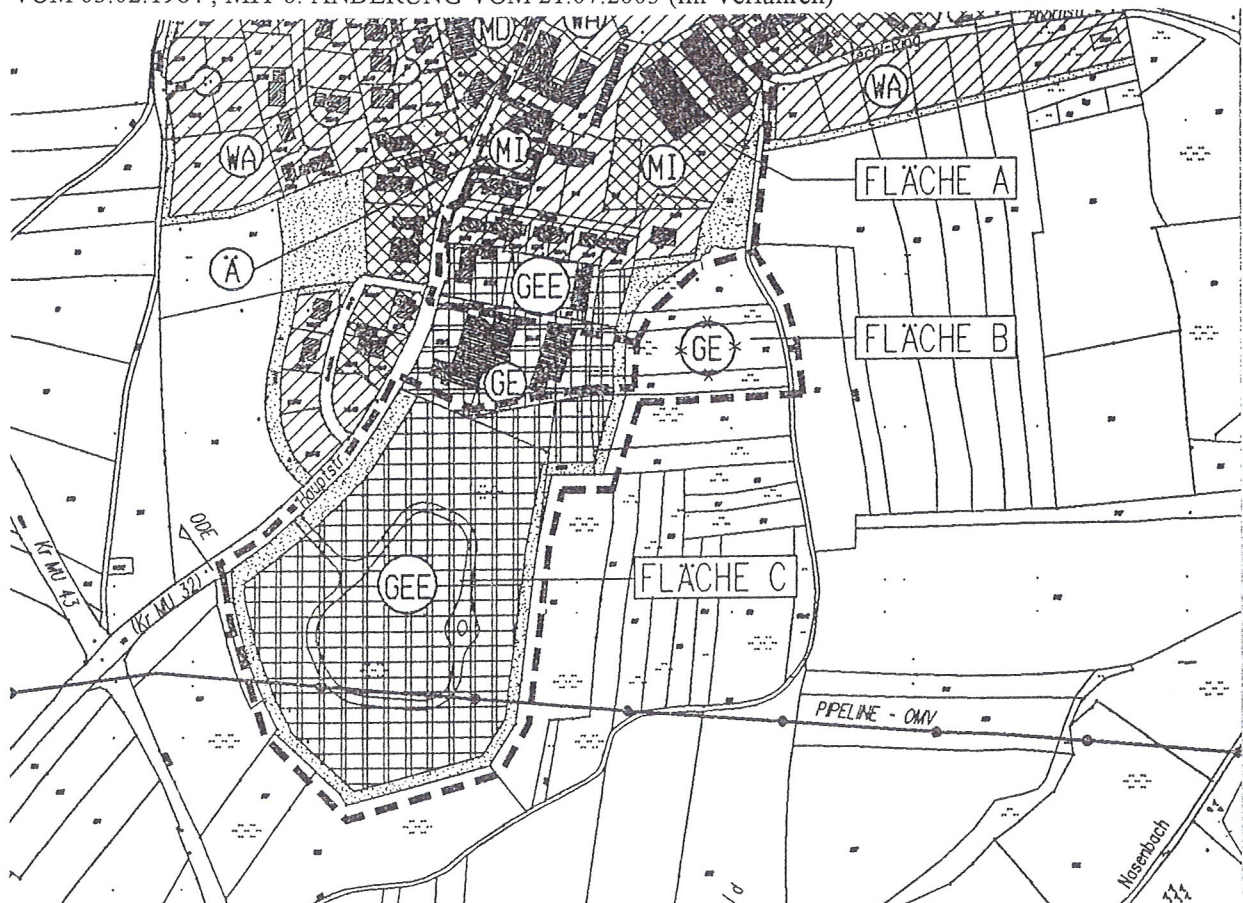
Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8, 9 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am 14.02.2003
geändert am 20.02.2003
am 12.09.2003

Entwurf am 26.11.2003
Geändert **Ä** am 12.02.2004
Ä1 am

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RECHTMEHRING M 1 : 5000
VOM 03.02.1984 , MIT 6. ÄNDERUNG VOM 21.07.2003 (im Verfahren)

**PLANVERFASSER:**

ARCHITEKT THOMAS SCHWARZENBÖCK
HERZOG-ALBRECHT-STR. 6 84419 SCHWINDEGG
TELEFON 08082 / 94206 - FAX 08082 / 94207
e-mail: th-schwarzenboeck@gmx.de

Integrierte GRÜNORDNUNG:

LANDSCHAFTSARCHITEKT MAX BAUER
PFARRER-OSTERMAYR-STR. 3 85457 WÖRTH
TELEFON 08123 / 2363 - FAX 08123 / 4941
e-mail: max_bauer@t-online.de

A) FESTSETZUNGEN


(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art und Maß der Nutzung

- 1.1 **GEE** Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung, mit der Einschränkung, dass Betriebe und Anlagen unzulässig sind, deren immissionswirksames Emissionsverhalten die unter Ziff. 24 festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel überschreitet.
- Ⓐ
- 1.2 Als Wohnungen können nur solche im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.
Abweichungen von der sich unterzuordnenden Grundfläche oder Baumasse für Wohnzwecke sind nur dann zulässig, wenn der Betrieb baurechtlich (z.B. wegen Schallimmissionen) in einem WA oder Mi nicht zulässig wäre.
- 1.3 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.4 Im GEE sind folgende Arten von Betrieben nicht zugelassen:
- Lagerplätze als selbständige Anlagen für Schrott, Heizmaterial, Abfälle, Baumaterial sowie Autowrackplätze.
Lagerplätze als unselbständige Anlagen (bis zu einer Größe von 1/3 der überbaubaren Fläche) zu zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.
 - Speditionen, Fuhrunternehmen
- 1.5 Das zulässige Maß der Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauNVO festgesetzt:
- | | | |
|---------------------|----------------|------------------|
| Grundflächenzahl | (§ 19 BauNVO): | max. 0,45 |
| Geschossflächenzahl | (§ 20 BauNVO): | max. 0,60 |

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

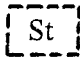
- 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- 2.2  Firstrichtung der Hauptgebäude
- 2.3 Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.


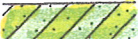


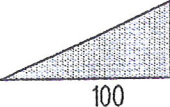

3. Mindestgröße und Mindestabmessungen der Baugrundstücke

- 3.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.100 m².
- 3.2 Soweit im Planteil nicht bereits als Grenzbebauung festgesetzt, dürfen Grundstücksteilungen nur so vorgenommen werden, dass ein Mindestgrenzabstand von 5 m zum Gebäude verbleibt.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen

- 4.1 Garagen sind nur integriert in den Hauptbaukörpern und in Anbauten der Hauptbaukörper innerhalb der Baufenster zulässig.
- 4.2  Umgrenzung der Flächen für private Stellplätze, mind. nach jedem 5. Stellplatz ist ein Laubbaum 1. Ordnung nach Ziff. 25.16 zu pflanzen; Diese Baumgliederung ist auch bei den innerhalb der Baufenster zulässigen Stellplätzen einzuhalten.
- 5.-10. entfällt

11. Verkehrsflächen und Erschließung

- 11.1  Straßenverkehrsfläche
- 11.2  Öffentl. Wirtschaftsweg unversiegelt, für Ver- u. Entsorgungsleitungen
Die Anlage der Schotterrasenfläche erfolgt als Erschließungsmaßnahme durch die Gemeinde, Nutzung und Pflege wird dem Angrenzer durch Kaufvertrag übertragen.
- 11.3  Grundstücksein- bzw. -ausfahrt max. 6,50 m breit
- 11.4  Grundstücksein- bzw. -ausfahrt max. 6,50 m breit mittig auf Grenze für zwei benachbarte Parzellen mit Geh- und Fahrrecht – dinglich gesichert.
- 11.5  Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung von über 1,0 m Höhe unzulässig.
Zusätzlich ausgenommen sind einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem 3,0 m hohen Kronenansatz.
- 11.6  Private, nicht einzufriedende Flächen als straßenseitige Vorplatzzone mit Pkw-Stellplätzen, Zugang und Zufahrt.
Stellplätze sind mit Bäumen der 1. Wuchsordnung nach Ziff. 25.16 zu gliedern (mind. nach jedem 4. Stellplatz ein Baum). Verbleibende Freiflächen sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- 11.7 Sämtliche Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Antenne, Telefon, Gas usw.) einschließlich der Hausanschlüsse sind im gesamten Baugebiet unterirdisch zu verlegen.

12. entfällt

13. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

- 13.1  Trafostation

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser und Abfallstoffen

- 14.1 Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Eigentümerwege sind durchlässig zu gestalten (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke).

15.-16. entfällt

17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- 17.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes, bedingt durch die Höhenfestsetzung der Baukörper, sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang zulässig. Böschungen und Abgrabungen sind in die natürliche Geländeform harmonisch einzubinden und sowohl im Grundriss als auch in den Ansicht- und Schnittzeichnungen (s. Ziff. 17.2) exakt darzustellen.
- 17.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage sind bei den Bauanträgen Gelände-Höhenschnitte (mind. je 1* längs und quer) mit vorzulegen. Der Geländeverlauf alt und neu (mit Darstellung aller Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes) ist in allen Ansichten darzustellen.
- 17.3 Abgrabungen unmittelbar am Gebäude, als Lichtgräben zur erforderlichen Belichtung von Untergeschoss-Räumen und/oder für Laderampenanfahrten, sind auf max. 50 % der Fassadenlänge an max. 2 Gebäudeseiten zulässig.
Die Böschungen sind zu begrünen und zu beranken.

24. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(integriert von IB BEKON)

24.1 Entsprechend der "Schalltechnische Untersuchung zu diesem Bebauungsplan der Gemeinde Rechtmehring" der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit der Bezeichnung LA03-045-G01.doc vom 11.11.2003 ergeben sich nachfolgende Festsetzungen.

24.2 Lärmschutz:

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von:

Fläche	L _{WA} /m ²	
	ta	na
GE 01	53	38
GE 02	53	38
GE 03	54	39
GE 04	58	43
GE 05	58	43
GE 06	58	43
GE 07	58	43
GE 08	58	43

nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionen ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen.

Die Berechnung der Immissionsrichtwert-Anteile erfolgte nach der Richtlinie VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus:

$$L_s = 10 \cdot \log(2 \cdot \pi \cdot s^2 / s_0^2) \text{ in dB}$$

mit

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

s₀ = Bezugsabstand 1 Meter

Die Rechenvorschriften der VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" sind zu beachten.

25. Grünordnung

(integriert von LAB Bauer)

- 25.1  Baum, Bestand, zu erhalten.
Wenn das Grundstück gewerblich genutzt wird und in diesem Zusammenhang aufgrund funktionaler Erfordernisse eine Fällung dieser Bäume erforderlich ist, sind an anderer Stelle im Baugrundstück 3 Bäume gleicher Art in einer Pflanzqualität von H, 4xv, 20-25 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 25.2  Baum, Neupflanzung
Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 für Laub- und Obstgehölze lt. Artenliste
- 25.3  Öffentliche Grünfläche
Die Fläche ist durch Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher u.g. Arten als dichte Ortsrandeingrünung zu gestalten. Die Pflanzung erfolgt als Erschließungsmaßnahme durch die Gemeinde; Nutzung und Pflege wird den Angrenzern durch besondere Klauseln im Kaufvertrag übertragen.
- 25.4  Private Grünfläche
- 25.5  Entlang der bestehenden oder durch Teilung neu entstehenden Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke untereinander wird beiderseitig der Grenze jeweils ein 2,0 m breiter Streifen als „private Grünfläche“ festgesetzt, die mit heimischen Bäumen und Sträuchern u.g. Arten dicht zu bepflanzen ist. Diese Grenzbepflanzung ist privatrechtlich zu sichern.
- 25.6 Die als private Grünfläche festgesetzte Fläche an der Westseite entlang der Kr Mü 32 ist durch Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher der unter Ziff. 25.16 genannten Arten als dichte Randeingrünung zu gestalten. Die Bepflanzung erfolgt als Erschließungsmaßnahme durch die Gemeinde, Nutzung und Pflege wird den Angrenzern durch Kaufvertrag übertragen. Grundstücksseitig dürfen max. 75 v.H. der inneren Länge als private Stellplätze gemäß Ziff. 4.2 und 14.1 dieser Festsetzungen genutzt werden.
- 25.7 Die als private Grünfläche festgesetzte Fläche an der Ostseite (Fl.Nr. 155/1) ist, sobald sie einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird, durch Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern als Ortsrandeingrünung zu gestalten.
Als Übergangslösung sind Baum- und Strauchpflanzungen zwischen Betriebsgelände und westlicher Grenze der Fl.Nr. 155/1 vorzunehmen.
- 25.8 Zusammenhängende befestigte Flächen größer 200 qm innerhalb der Baugrundstücke, mit Ausnahme von Wegen und Erschließungsstraßen, sind durch Rasen- bzw. Grünflächen zu gliedern.
Je 350 m² angefangene Grundstücksfläche ist ein Baum 2. Wuchsordnung der u.g. Arten zu pflanzen.
- 25.9 Der Anteil befestigter Flächen innerhalb der Baugrundstücke darf 40 % der unbebauten Flächen nur dann überschreiten, wenn entsprechende eingriffsmindernde Maßnahmen (zusätzliche Eingrünung, Dachbegrünung, Bepflanzung, Flächenausgleich, Verwendung von Materialien welche die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht beeinträchtigen) vorgenommen werden.
- 25.10  Straßenbegleitgrün (Schotterrasen)
- 25.11 Die Straßenbepflanzung und die Randeingrünung sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.
- Ä Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes vorzunehmen

25.12



Abweichungen gepflanzter Bäume dieses Planzeichens von ihren im Bebauungsplan dargestellten Standorten aufgrund gestalterischer oder funktionaler Erfordernisse sind zulässig, die Anzahl ist jedoch beizubehalten.

25.13

Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben dieses Bebauungsplanes art- und größengleich zu ersetzen.

25.14

Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß Art. 5 BayBO vorzulegen.

25.15

Bei den Pflanzungen sind Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

25.16 Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung

Pflanzqualität:

Einzelbäume H, 3xv, mB, 18-20
in Pflanzflächen
Hei, 3xv, 250-300

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Tilia cordata

Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Gem. Esche
Stiel-Eiche
Winter-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung

Pflanzqualität:

Einzelbäume H, 3xv, mB, 14-16
in Pflanzungen Hei, 3xv, 200-225

Acer campestre
Betulla pendula
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
Obstbaum-Hochstämme lokaltypischer Sorten

Feld-Ahorn
Hänge-Birke
Hainbuche
Vogel-Kirsche
Eberesche
Elsbeere

Sträucher

Pflanzqualität:

Str, 2xv, 60-150

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus eropaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Sambucus nigra
Viburnum lantana

Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Hasel
Eingr. Weissdorn
Pfaffenhütchen
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Hunds-Rose
Schw. Holunder
Woll. Schneeball

26. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

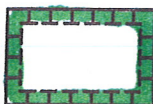
26.1

Innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

26.2

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine ca. 7.200 qm umfassende Teilfläche im Süden der Fl.Nr. 1327 Gmkg. Allmannsau als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet.


26.3



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen

27. Geltungsbereich

7

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermassung

 6.0

Vermassung in Metern, z.B. 6,00 m

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 91 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Höhenentwicklung der Baukörper:

29.1. Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf nicht mehr als 0,25 m über dem natürlichen Gelände (Bezugspunkt in Gebäudemitte) liegen.

29.2 Die Wandhöhe der Gebäude, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (Bezugspunkt in Gebäudemitte) bis zum Schnittpunkt der traufeseitigen Gebäudeaußenwand mit OK-Dachhaut bzw. bis OK- Attika bei Flachdächern, wird als Höchstmaß festgesetzt:

I **H = max. 4,50 m**

II **H = max. 7,00 m**

29.3 Die Firsthöhe der Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (Bezugspunkt in Gebäudemitte) bis OK-Dachhaut am First, wird als Höchstmaß festgesetzt:

I **FH = max. 6,00 m**

II **FH = max. 11,00 m**

Form und Gestaltung der Baukörper:

29.4 Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der verwendeten Materialien sowie der Farbgestaltung der Gebäude.

In der Grundfläche untergeordnete Anbauten am Hauptgebäude dürfen in der Höhenentwicklung das Hauptgebäude nicht überragen, sie können max. trauf- und/oder firstgleich ausgebildet werden.

29.5 Zulässige Wohnungen müssen im Haupt- oder Nebengebäude integriert werden, freistehende Wohngebäude sind unzulässig.

29.6 Kamine, Silos oder ähnlich wirkende bauliche Anlagen sind in das Gebäude einzubeziehen und dürfen OK-First um max. 4,0 m überragen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn ein harmonisches Einfügen in die Gesamtsituation durch geeignete Maßnahmen erreicht wird.

29.7 Für die Außenwände sind folgende Materialien *nicht* zugelassen: Grellfarbige oder glänzende Materialien, Kunststoff-Folien, Gummihäute oder ähnlich wirkende Baustoffe.

29.8 Wird eine max. Gebäudebreite von 20 m und/oder eine max. Gebäudelänge von 40 m überschritten, so sind die Baukörper mind. alle 20 m in der Breite bzw. alle 40 m in der Länge durch Vor- oder Rücksprünge von mind. 1,50 m oder durch mind. 3,0 m breite Fassadenbegrünung in Wandhöhe zu gliedern.

Gestaltung des Daches:

29.9 Neben extensiv begrüntem Dächern von 0 bis 10 Grad sind Pult- und Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung von mind. 10 bis max. 20 Grad. Haupt- und Nebengebäude auf einem Baugrundstück müssen gleiche Neigungen aufweisen.

29.10 Die Dachdeckung der geneigten Dächer ist mit Profilblech und Dachplatten in ziegelroter bis rotbrauner Farbe sowie mit beschichteten/lackierten Zinkblechen oder mit Alublechen zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

29.11 Alle Gebäude sind in gedeckten Farbtönen zu halten. Signal- und Leuchtfarben sind unzulässig.

Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen:

29.12 Nebenanlagen wie Trafohäuschen oder ähnliche sind in Form, Farbe, Material und Dachart den übrigen Gebäuden anzupassen.

29.13 Abfallbehälter sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder durch dichte Begrünung unauffällig in das Baugebiet einzufügen.

Werbeanlagen:


29.14 An der GE-Zufahrt von der Kr Mü 32 wird eine gemeinsame, neutral und einheitlich gestaltete Hinweistafel für alle Betriebe in diesem Gewerbegebiet im Rahmen der Erschließungsmaßnahme von der Gemeinde aufgestellt. Die Tafel ist so aufzustellen dass im Sichtdreieck keine Sichtbehinderung erfolgt.

29.15 Innerhalb der Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Einfriedung ist je Betriebsgrundstück nur eine bis zu max. 2,00 m² große, max. 3 m lange Werbeanlage zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf nicht höher als 4 m über der das Baugrundstück erschließenden Straßenoberkante liegen.

29.16 Werbeanlagen an den Bauwerken sind so anzubringen, dass sie die Dachkanten nicht überragen.

29.17 Unzulässig sind Werbeanlagen an der Einfriedung sowie aufgeständerte Schriften, außerdem Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, sich bewegende Werbeanlagen, Fahnen mit Masthöhen über 6,50 m und beleuchtete Werbeanlagen, die in die freie Landschaft wirken.

Einfriedungen:

29.18  Bei mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. 11.6) darf die Einfriedung erst auf der grundstückseitigen Begrenzungslinie errichtet werden.

29.19 Einfriedungen entlang der Landwirtschaftsflächen an der Ostseite sind nur mit mind. 1,0 m Abstand von der äußeren Grundstücksgrenze zulässig.

29.20 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur als mit Hecken hinterpflanzte Metallgitter- oder Maschendrahtzäune in einer Höhe bis max. 2,0 m zulässig.

29.21 Türen und Tore sind nur in gleicher Höhe wie die Zäune und aus folgenden Materialien zulässig:

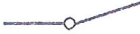
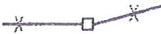





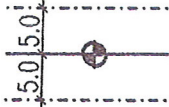
Pfeiler aus verputztem, gestrichenem Mauerwerk, Sichtbeton oder Stahl; Torkonstruktion aus Stahlrahmen mit senkrechten Stäben.

29.22 Im Bereich der Grundstückseinfahrten ist die Einfriedung mind. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

29.23 Die Errichtung von Mauern, Stützmauern u. Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen ist unzulässig.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

9

	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
152	Flurstücknummer, z.B. 152
	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Vorgeschlagene Bebauung
	Parzellen-Nummer, z.B. 5
	OMV – Leitung mit Schutzzone

Erschließungs- Voraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Die Nutzung von Regenwasser ist unter Beachtung der Entwässerungssatzung der Gemeinde erlaubt.

Die Stromversorgung der Gebäude erfolgt durch Erdkabelanschluss. Die Kabelverteilerschränke werden aus gestalterischen Gründen nicht auf den Straßenflächen, sondern auf den Baugrundstücken der einzelnen Anschließer, integriert in den Gartenzäunen aufgestellt.

Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu befürchten ist.

Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen gemäß Art. 37 BayWG angezeigt werden.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000

Nr.: SO I. 19.19

als digitaler Flurkartenauszug (im Datenformat vom IB-Neumann)

Vermessungsamt Mühlendorf a. Inn, Stand: ca. 12/2002

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.